

Information über die 13. AHV-Rente

Die 13. AHV-Rente wird erstmals im Dezember 2026 ausbezahlt. Sie wird bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen nicht berücksichtigt. Hingegen ist sie steuerpflichtig, was zu einer Erhöhung der Steuerbelastung führen kann. Es ist daher sinnvoll, sich entsprechend darauf vorzubereiten.

Für Personen, die einer Lohnpfändung durch das Betreibungsamt unterliegen, wird die 13. Rente grundsätzlich in die Berechnung des Existenzminimums einbezogen, was zu einer höheren Pfändung führen kann.

Die 13. Rente selbst kann jedoch nicht direkt gepfändet werden, da sie Teil der Renten der 1. Säule ist.

Besteuerung der 13. AHV-Rente

Die 13. AHV-Rente wird als Einkommen aus der 1. Säule betrachtet. Sie wird – wie die übrigen AHV-Renten – der Besteuerung unterliegen.

Die erste Auszahlung erfolgt im Dezember 2026, was zu einer Erhöhung des steuerbaren Einkommens für das Steuerjahr 2026 führt. Die Steuern für das Jahr 2026 werden daher grundsätzlich höher sein als jene für das Jahr 2025.

Die Steuererklärung 2026 wird Anfang 2027 ausgefüllt, und die Veranlagung erfolgt im Laufe des Jahres 2027. Um eine hohe Nachzahlung bei der Veranlagung zu vermeiden, besteht die Möglichkeit, für das Jahr 2026 zusätzliche Akontozahlungen zu leisten.

Wie lässt sich die steuerliche Auswirkung der 13. AHV-Rente für 2026 schätzen?

Der Steuerdienst stellt einen Online-Rechner zur Verfügung, mit dem sich der Steuerbetrag für das Jahr 2026 schätzen lässt: <https://www.fr.ch/de/document/583511>

Für eine Schätzung sind folgende Schritte nötig:

- Das Zwischentotal (Code 6.910) der Steuererklärung 2025 übernehmen.
- Den Betrag der 13. AHV-Rente hinzufügen.
- Den entsprechenden Abzug für Steuerpflichtige mit geringem Einkommen (Code 7.110) abziehen. Die Tabelle befindet sich auf Seite 37 [der allgemeinen Wegleitung zur Steuererklärung](#).
- Das Ergebnis mit und ohne 13. Rente vergleichen, um die Steuererhöhung zu bestimmen.

Es ist auch möglich, das Programm Fritax zu verwenden.

Grössenordnung der zusätzlichen Steuer

Im Allgemeinen wird die zusätzliche Steuer (direkte Bundessteuer, Kantons- und Gemeindesteuern) etwa **10 bis 15 %** des Betrags der 13. AHV-Rente ausmachen.

Zusätzliche Akontozahlungen

- **Kantonssteuer:** Es ist möglich, den leeren Einzahlungsschein zu verwenden, der zusammen mit den Akontozahlungen zugestellt wurde, um eine zusätzliche Zahlung zu leisten.
- **Gemeindesteuer:** Ein leerer Einzahlungsschein kann direkt bei der Gemeinde angefordert werden, falls er nicht automatisch zugestellt wurde.

Eine weitere Möglichkeit besteht darin, einen Teil der 13. Rente zur Seite zu legen, um die Steuerdifferenz zu decken, wenn die Veranlagung 2026 erfolgt.